

Jugendgerichtsgesetz: JGG

Eisenberg / Kölbel

21. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-73878-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Normen *Madon ua JApplSozPsych* 2005, 574 ff. (580 ff.); speziell zum Einfluss der Familie *Hoops*, Was hilft bei Kinderdelinquenz?, 2009, etwa 13–15, 39 f., 126; zu direkter Beziehung von Normakzeptanz und (geringerer) Delinquenz *Boers ua MschKrim* 1992 (09), 267 ff.; betr. Berufsschüler *Wöll*, Kriminalität bei Berufsschülern, 2011, 109 ff.; auch → Rn. 9, 38).

(2) Bezüglich der **Delinquenz von Jugendlichen** wird (im Sinne prognostisch negativer „Frühkriminalität“) weithin ein Erfahrungssatz unterstellt, wonach, statistisch betrachtet, die Zahl späterer Verurteilungen umso größer sei, je jünger ein Verurteilter bei seiner Erstverurteilung war. Hingegen kann ein solcher Erfahrungssatz schon deshalb allenfalls eingeschränkt anerkannt werden, weil „**Rückfälle**“ meistens noch innerhalb der **Jugendphase** geschehen, hingegen nur zu einem erheblich **geringeren** Anteil noch im Erwachsenenalter (vgl. etwa schon *Braunack*, Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, Hamburger Rechtsstudien Heft 49, 1961, 23, 32 ff.; betr. im Alter von 14/15 Jahren erstmals Registrierte tendenziell ähnlich *Albrecht/Grundies MschKrim* 1992 (09), 336 (338); wegen sonstiger Nachw. vgl. bis 14. bzw. 19. Aufl.). Zudem ist ein nicht unerheblicher Teil der Personen, die wegen im Erwachsenenalter begangener Straftaten verurteilt wurden, in der Jugend weder strafrechtlich noch durch Jugendbehörden erfasst gewesen (vgl. *Stelly ua MschKrim* 1981 (98), 105 f. (112 f.); *Roth/Bartsch PraxisKiPsych* 2004, 722 f.; generell *Albrecht/Grundies MschKrim* 2009, 327 ff. (Geburtskohorten 1970, 1973 (1975, 1978), Baden-Württemberg)).

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Interpretation von Verlaufsformen anhaltender „Rückfälligkeit“ die Erl. zu Prognose (→ Rn. 34–36) wie auch zu Verlaufsformen nach „Kinder-Delinquenz“ (→ Rn. 53, 53a) jeweils sinngemäß.

c) Täterorientierte Faktoren (sozialpsychologischer und soziologischer, psychologischer und psychiatrischer sowie körperlicher Bereich). Aus der Fülle von Untersuchungsergebnissen über „Auffälligkeiten“ (mehrfach) Verurteilter wird gelegentlich auf ein sog. „**anomisches Syndrom**“ (iSv „Fehlverhalten“ zugleich im Arbeits-, Sozialbereich im engeren Sinne und im Freizeitbereich als Ausdruck sozialer Desintegration) geschlossen (*West/Farrington*, Who becomes delinquent?, 1973, 199). Jedoch enthebt eine solche Koinzidenz nicht von der Frage, wie das Verhältnis der jeweiligen Bereichs-„Auffälligkeiten“ untereinander beschaffen ist und insbes., in welchem Bereich zuerst „Auffälligkeiten“ auftraten, und ob die „Auffälligkeiten“ in den anderen Bereichen insoweit abhängige Variablen darstellen (auch → Rn. 66–68). Im Übrigen finden sich sog. „anomische Syndrome“ auch bei solchen Personengruppen, die nach anderen Kategorien negativ sanktionierten abweichenden Verhaltens erfasst sind, dh es handelt sich um kein Spezifikum für Straftatbegehung.

aa) (1) Bezüglich registrierter Straftat(en) schon der **Eltern** und der Jugendlichen (oder Heranwachsenden) haben mehrere Untersuchungen eine deutliche Beziehung insbes. dann ergeben, wenn die (noch oder vormals) Jugendlichen (oder Heranwachsenden) „Rückfällige“ waren. Ähnliches zeigte sich, soweit die Untersuchungen nach dem Kriterium einer „Frühkriminalität“ differenzierten (vgl. schon die Nachw. bei *Exner*, Kriminologie, 3. Aufl. 1949, 120; vgl. sodann schon *Osborn/West BJC* 1979, 121 (124)). Dabei mag die negative Entwicklung der Jugendlichen (oder Heranwachsenden) einerseits durch Lernvorgänge, durch Folgen von Vernachlässigung, sog.

„soziales Erbe“ (vgl. zum Verhältnis „reaktiver Aggressionen“ und Alkoholmissbrauch der Eltern *Hummel PraxisKiPsych* 1999, 739 ff.; betr. biologische Befunde *Portnoy/Raine MschKrim* 1997 (14) 473 ff.) oder aber durch *selektive* private und formelle strafrechtliche *Verfolgung* bei Bekanntsein einschlägiger elterlicher Belastung gefördert werden (dazu bereits *West/Farrington, The delinquent way of life*, 1977, 117–119). – Aus dem Bereich erblich bedingter Dispositionen zur Straftatbegehung sind die Ergebnisse der **Zwillingsforschung** im Hinblick auf die regelmäßig, wenngleich im Ausmaß uneinheitlich festgestellten Unterschiede zwischen eineiigen und zweieiigen Zwillingen insofern bedeutsam, als sie zwar keine Aussagen über die Erbanlage, wohl aber über die Wirkung identischer Anlage zulassen könnten (zur Methodenkritik einschränkend etwa *Barnes ua Criminology* 1952 (14), 627 ff.); im Übrigen ist die Annahme bestätigt worden, dass das Vorkommen strafrechtlicher Registrierung bei eineiigen Zwillingen in hohem Maße auch von der Umgebung der Zwillinge abhängt (dazu zB schon *Christiansen IntJCrPen* 1973, 36 (43)). Bezüglich **Adoption** wurde etwa berichtet, es habe sich neben Anhaltspunkten für erbliche Beeinflussung auch ergeben, dass die Deliktsbelastung bei Adoptivvätern der in der Folgezeit strafrechtlich registrierten Adoptierten doppelt so hoch gewesen sei als diejenige der Adoptivväter von nicht einschlägig registrierten Adoptierten (vgl. schon *Rosenthal CrimJustBeh* 1975, 12 ff. mwN). Bei der Interpretation entsprechender Forschungsergebnisse wird ua zu berücksichtigen sein, dass gegenüber dem adoptierten Kind, falls die (leiblichen) Eltern als Straftäter registriert sind, eine selektive Wahrnehmung und eine (evtl. verborgene) einschlägige Erwartungshaltung bestehen können.

- 57 (2) Die Überrepräsentierung von Personen aus **sozio-ökonomisch unteren** Schichten innerhalb der (mehrfach) zu JStrafe Verurteilten gehört zu denjenigen Merkmalen, die gewissermaßen zeitüberdauernd festgestellt wurden, ohne dass diese Feststellung, für sich allein genommen, zur Erklärung oder gar prognostisch geeignet wäre. Auch lässt sich schwerlich die Annahme vertreten, dass mit sozio-ökonomisch niedrigem Status regelmäßig *Sozialisationsdefizite* einhergingen, zumal es schon an einem zur Überprüfung geeigneten Maßstab fehlt. Ähnliche Einwände bestehen gegenüber der Vorstellung, es sei zu Erklärung wie Prognose eine dem unteren sozio-ökonomischen Status entsprechende *unterschiedliche* Sozialisation wesentlich, denn es sind (auch) außerhalb des strafrechtlichen Bereichs Diskrepanzen zwischen Sozialisationszielen und -normen innerhalb unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen zu verzeichnen, und zwar nicht nur nach dem genannten Status, sondern zB auch nach dem Geschlecht.
- 58 (3) Hingegen können **benachteiligende erzieherische** Einflüsse deshalb erklärungs- wie prognoserelevant sein, weil sie konkrete Abläufe zum Gegenstand haben.
- 58a (a) (aa) Meist werden **Beeinträchtigungen** durch **elterliches** Fehlverhalten besonders zu prüfen sein. Was dabei tendenziell entgegenstehende Angaben des Inhalts angeht, die (später) verurteilte Person habe Unebenheiten der Erziehung selbst veranlasst (krit. *Boll ua ZEPP* 2001, 197 ff.) oder sie bereite ihrerseits erzieherische Schwierigkeiten, so sind solche Angaben nicht ohne weiteres bereits dann belegt, wenn etwa festgestellt werden sollte, dass die Erziehung von Geschwistern durch dieselben Eltern ausgewogen oder „problemlos“ (gewesen) zu sein schien. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gehäuft eine durch familiäre Machtstrukturen geprägte elterliche Ten-

denz anzutreffen ist, gegenüber sich innerfamiliär abw. verhaltenden Kindern zunehmend Zurückweisung und Ausgrenzung zu praktizieren, die bis hin zur Vorhersage und Bekräftigung einer negativen Rolle und eines negativen Selbstbildes des Kindes führen kann (vgl. schon *Deitz* JgeneticPsychology 1969, 285 ff.; ergänzend *Raithel* NK 2002, 63 f.). Einer solchen elterlichen Distanz entspricht eine ggf. nur eingeschränkte Resistenz anlässlich behördlicher Ermittlungen gegenüber dem Kind (vgl. etwa auch *Oberwittler* ua S. 44 ff.; ergänzend → Rn. 68). – Im Einzelnen scheinen zur Erklärung wie etwaigen prognostischen Relevanz des sog. **Weglaufens** am ehesten ein ambivalenter Beziehungsmodus sowie Ausstoßungstendenzen geeignet zu sein, jeweils gekoppelt mit hoher Verhaltenskontrolle (vgl. zu sog. „Straßenkarrieren“ *Permien/Zink*, Straßenkarrieren von Jugendlichen, 1999, 112 ff.; speziell zu weiblichen Personen *Pankofer* S. 136 ff.). Die betroffenen Minderjährigen werden ggf. vorübergehend in sog. Jugendschutzstellen untergebracht (§ 42 KJHG; zu Binnensanktionen DIV-Gutachten Zfj 1992, 91), ggf. auch in (Bereitschafts-)Pflegefamilien, und sodann „zurückgeführt“, bei Erfolglosigkeit jedoch (wohl meist) in betreuten Jugendwohngemeinschaften oder in Heime eingewiesen (näher zum Ganzen KijHiSt „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ 2011 (StBA 12)); § 42 KJHG findet auch auf **unbegleitete** minderjährige Flüchtlinge Anwendung (dazu *Wiesner* in *Wiesner* SGB VIII § 42 Rn. 16 ff.).

(bb) Nach Untersuchungen (insb. aus dem anglo-amerikanischen Raum) 59 werden **Inkonsistenz** ebenso wie **Geringschätzung** und **Zurückweisung** durch die Eltern als bedeutsame Faktoren (auch) für delinquente Entwicklung genannt (vgl. betr. vormalige jahrelange Missachtung bzw. Ohnmacht und spätere Gewaltdelikte *Sutterlüty*, Gewaltkarrieren, 2002, 103 ff., 150–208; betr. zugrunde liegende Selbstwertunsicherheit und (Zukunfts-)Angst *Lempp* Nebenrealitäten 21; vgl. in Verbindung mit Nichtanerkennung *Sitzer*, Jugendliche Gewalttäter, 2009), und prognostische Bedeutung wird verbots- bzw. gebotsorientierten Erziehungsstilen in dem Sinne beigemessen, dass bei wiederholter Delinquenz in der Regel ein größeres Ausmaß an Verbotorientiertheit nachgewiesen wurde. Betreffend die einschlägige Relevanz von Eltern-Kind-Konflikten für Delinquenz können als positiv erlebte familiäre Interaktionen ggf. einen gewissen Ausgleich vermitteln (vgl. zu einer Längsschnittstudie *Pinquart* Kindheit und Entwicklung 2004, 132 ff.; zu multisystemischer Therapie *Heckerens* ZJJ 2006, 163 (166 ff.)).

Was die Fähigkeit von Eltern angeht, mit Kindern eine **positive** emotionale **Beziehung** als Voraussetzung von erzieherischen Impulsen zu haben, so wird angenommen, deren Vorliegen sei nicht von biologischen, sondern von sozialpsychologischen Faktoren geprägt. Dem entspricht es, dass physische wie psychische *Kindesmisshandlung* von Männern wie von Frauen begangen wird (vgl. etwa (auch durch Unterlassen) BGH NStZ 2017, 282), und Entsprechendes gilt für homo- wie heterosexuellen Missbrauch (vgl. näher *Denov* Can.J.Criminol.CriminologyJustice 2001, 314 ff.; *Kavemann* in *Elz*, Täterinnen, 2009, 137), und zwar jeweils ohne Unterschiede nach Art und Schwere (*Kavemann* in *Elz*, Täterinnen, 2009, 139 (entgegen einem „klassischen Klischee“)). Im Übrigen kamen mehrere Untersuchungen zu männlichen Jugendlichen, die formell als Straftäter erfasst waren, zu dem Ergebnis, Beeinträchtigungen hätten sich daraus ergeben, dass sie frühzeitig auf die (väterliche) Identifizierungsperson verzichten mussten (vgl. vormalig *Andry*, Delinquency and Parental Pathology, 1960, 120 ff.; krit. zu Auswir-

kungen iSd GewSchGesetzes (auch → Rn. 62) betr. das Ausland *Mills* BJC 2004, 983). Teilweise sind Anhaltspunkte dafür geliefert worden, dass Einzeltäter eher ein *negatives Mutterbild*, Gruppentäter hingegen eher ein *negatives Vaterbild* hätten (vgl. etwa schon *Brigham ua* JConsulting Psych 31 (67), 420 ff.; vgl. auch betr. als Gewalttäter erfasste Personen *Johnson ua* BJC 2004, 917–924) – allerdings dürfen solche Befunde, bei denen schon die Formulierung des Untersuchungsgegenstandes stark von der vertretenen psychotherapeutischen Schule abzuhängen scheint, nur zurückhaltend übernommen werden. – Im Übrigen wurde festgestellt, dass außerhäusliche und/oder volle Berufstätigkeit der Elternteile im Allgemeinen keine höhere Delinquenzbelastung der Kinder zur Folge habe (vgl. schon *Glueck/Glueck*, *Toward a Typology of Juvenile Offenders*, 1970, 496–498; *West/Farrington*, *Who becomes delinquent?*, 1973, 27; *Schwenkel*, *Jugenddelinquenz in den Mittelschichten*, 1973, 168), zumal erzieherische Qualitäten (zB Fähigkeit zu emotionaler Bindung, Zuwendung, Identifizierungsfähigkeit) in keinem Zusammenhang mit quantitativen Kategorien zeitlicher Präsenz stehen.

- 61 (cc) Bezüglich der Frage danach, ob außereheliche Geburt, **Verwaisung** oder **Trennung der Eltern** eine bestimmte prognostische Bedeutung haben, sind abschließende Aussagen insofern erschwert, als die üblicherweise zugrundegelegten formalen Kriterien zu global sind und ohne Unterteilung des biographischen Verlaufs angewendet werden; zudem sind umfassende Vergleichsinformationen nicht ohne weiteres zu erlangen (speziell betr. Nicht-Kennen des Vaters *Cornel* Bewährungshilfe 2000, 310). Im Übrigen ist statistisch betrachtet die Struktur der „Kernfamilie“ einem raschen und fortschreitenden sozialen Wandel unterworfen, wodurch sich die Bedeutung einschlägiger Faktoren entsprechend ändern kann (vgl. auch *Walper ua*, *Familienentwicklung nach Trennung der Eltern als Sozialisationskontext für Kinder und Jugendliche*, Bericht aus der Arbeitsgruppe, Nr. 40/2000, 43 ff.). Soweit mehrfach (zu JStrafe) Verurteilte zu überhöhtem Anteil (gar mehrfach) von Ehescheidungen der Eltern betroffen waren, besteht wegen der offenbar signifikant erhöhten Scheidungshäufigkeit in sozio-ökonomisch unteren Schichten der Einwand, das Merkmal der Scheidung der Eltern sei eine von der Schichtzugehörigkeit abhängige Variable.
- 61a Im Übrigen kommt es in Fällen der Ehescheidung der Eltern erzieherisch wesentlich darauf an, ob die kindschaftsrechtliche Regelung tatsächlich dem Kindeswohl entsprach, und insbes., ob das Kind bei einem Elternteil verblieb, zu dem eine **emotional positive Beziehung** bestand (zust. *Westphal*, *Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 21 JGG*, 1995, 214; krit. zur Unterscheidung nach rationalem und emotionalem Willen *Zitelmann*, *Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht*, 2001, 217 ff.; zu behördlich latenter Mutter- statt Kind- oder gar Vaterorientierung *Maiwald ua* ZRSoziologie 2003, 63) und der auch im Übrigen erzieherisch geeignet war (vgl. Nachw. schon bei *Exner*, *Kriminologie*, 3. Aufl. 1949, 227 f.; zu Beispielen kindeswohlwidriger Verfahren vormals etwa *Wolski* Zbl 1987, 500 ff., teilweise unter Hinweis auf *Lempp*; vgl. auch OLG Bamberg Zbl 1988, 239 sowie *Schütz/Jopt* Zbl 1988, 349 und *Meyer/Zeller* Zbl 1988, 357; zur Gefahr der Beeinflussung seitens Verfahrenspfleger bzw. Interessenvertretern *Zitelmann*, *Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht*, 2001, 301 ff., 338 ff.). Ansonsten entspricht es allg. Erkenntnis, dass eine Trennung der Eltern je nach sozio-ökonomischer Zugehörigkeit unterschiedlich gravierende negative

Auswirkungen für **Entfaltungsmöglichkeiten** des Kindes haben kann, zumal ggf. auch langfristig. – Entwicklungspsychologisch lässt sich der mehr oder weniger umfassende Verlust eines Elternteils (durch Tod oder Trennung der Eltern) als **kritisches Lebensereignis** verstehen. Dessen Bewältigung hängt zum einen ua davon ab, ob und inwieweit das Ereignis antizipiert werden konnte, zum anderen kann die Art der vorhergesehenen und tatsächlich eintretenden Konsequenzen bedeutsam sein. Insbesondere führt möglicherweise ein erlebter Mangel an Kontrollierbarkeit des Ereignisses zu vergleichsweise schlechterer Bewältigung und entsprechend negativen psychischen Folgen.

(b) Wegen der prognostischen Bedeutung der Unterbringung in verschiedenen Stellen **öffentlicher Erziehung** kommt es jeweils im Einzelnen auf deren Gestaltung ebenso an wie auf die Chance zur Entwicklung einer zwischenmenschlich positiven oder gar emotional positiven Beziehung zwischen der minderjährigen Person und der betreuenden bzw. kontrollierenden Person (vgl. etwa zu Verläufen nach Adoption *Schleiffer* ZKJP 1993, 115; zu pädagogischen Vorzügen bei Ersatzeltern im Unterschied zu Heimerziehung *Wendels* unsere jugend 1990, 292; vgl. ergänzend Nachweise bei *Eisenberg/Kölbl* Kriminologie § 55 Rn. 41, § 56 Rn. 25).

Wegen prognostisch etwa bedeutsamen Aspekten bei **Heimerziehung** 62a einschließlich Beurlaubung (betr. einen Extremfall BGH BeckRS 2016, 16702: sexueller Missbrauch seitens der Mutter) wird auf die Erl. zu → § 3 Rn. 29, 47 ff. bzw. → § 12 Rn. 42–42d verwiesen.

(4) Innerhalb des **Schul- und Ausbildungsbereichs** sind iRd Erklärungen 63 der Entstehungszusammenhänge erfasster Delikte und auch prognostisch – nicht zuletzt bei etwa erforderlich werdender Auswahl und Bemessung von Rechtsfolgen – mehrere Fragen zu prüfen. Zunächst geht es darum, ob vormals oder anhaltend Leistungsdefizite und/oder abw. Sozialverhalten der Jugendlichen (und ggf. Heranwachsenden) befunden wurden oder werden (zu Ermittlungsschwierigkeiten bei Schikaniertwerden (gar durch „prosoziale“ Strategien) etwa *Stoiber/Schäfer* PraxisKiPsych 2013, 197 ff.). Im Falle der Bejahung von Leistungsdefiziten und/oder abw. Sozialverhalten ist zu untersuchen, welche Umstände dem vorausgegangen sind, und wie Lehrende und/oder Auszubildende – und Mitschüler/Mit-Auszubildende oder Kollegen – darauf reagiert haben oder reagieren. Dabei ist auch zu prüfen, ob seitens der Schule bzw. Ausbildungsstelle geeignete Angebote zur Förderung unterbreitet wurden, und ob die Jugendlichen (oder Heranwachsenden) diese angenommen haben oder nicht, und falls nicht, aufgrund welcher Umstände sie nicht angenommen worden sind (zur Bedeutung des schulischen Umfeldes etwa *Eklund/Fritzell* EJC 11 (14), 682 ff.).

(a) (aa) Auch für **Lehrende** gilt, dass soziale Wahrnehmung (und die 64 Beurteilung von Schülerverhalten) von bestimmten Beurteilungstendenzen und *Einstellungen* geprägt ist, welche wiederum auf subjektiven Annahmen über Zusammenhänge von Persönlichkeits- und Verhaltensmerkmalen beruhen (zur Relevanz des Verhältnisses seitens Lehrender (Interesse bzw. Desinteresse) zum Schüler für Abschwächung oder aber Verstärkung delinquenten Verhaltens *Boers* ua MschKrim 1997 (14), 190). So kann ein schulischer Misserfolg nach allg. Erkenntnis zB als Ergebnis eines fehlgeschlagenen Interaktionsprozesses zwischen Lehrenden und Schüler interpretiert werden (Nachw. 19. Aufl.). Herkömmlicherweise wird allgemein angenommen, dass gegenüber solchen Schülern, die den schulischen Leistungsstandards nicht

entsprechen, tendenziell eher als gegenüber anderen Schülern Erwartungen bestehen, sie würden auch in sonstigen Verhaltensbereichen von Normen abweichen (vgl. vormalig *Höhm*, *Der schlechte Schüler*, 1976, 104, 220).

- 64a (bb) Da sich das Verhalten und die Reaktionen der Lehrenden gegenüber leistungsschwachen Schülern meist in Gegenwart von Mitschülern vollziehen, stellen sich das „Versagen“ und dessen Bedingungen wie Auswirkungen zugleich als ein gruppenpsychologisches Phänomen dar, das zu erheblicher Stereotypisierung (vgl. vormalig *Höhm*, *Der schlechte Schüler*, 1976, 107, 219), „Schulangst“ (iSv Sozialisations- und Leistungsängsten, vgl. nur *Hülshoff*, *Medizinische Grundlagen der Heilpädagogik*, 2. Aufl. 2010, 392) sowie Formen der Isolation führen kann (vgl. etwa *Lempp* *Nebenrealitäten* 137 f.: Auslesefunktion; zu Erinnerungsaufsetzungen während des JStVollz schon *Tielicke* *unsere jugend* 1986, 379; allg. zum Konzept „erlernter Hilflosigkeit“ *Seligman*, *Erlernte Hilflosigkeit*, 1979). Hiernach mag es sein, dass auch ein erster Rechtsbruch dann nur als sekundäres Verlaufereignis einzuordnen ist, wenn er sich als Reaktion auf eine durch Lehrende vorgenommene **Rollenzuweisung** darstellt (vgl. schon *Frease* *BJC* 1972, 133 ff.; vgl. auch *West/Farrington*, *Who becomes delinquent?*, 1973, 98 ff.; ergänzend *Eisenberg/Kölbl* *Kriminologie* § 55 Rn. 32f, § 56 Rn. 28f). – Nach vormaligen Untersuchungsergebnissen im Rahmen einer Dunkelfeldforschung ergab sich zwischen der von Lehrenden vorgenommenen Typisierung als „kriminell gefährdet“ und der von den jeweiligen Schülern selbst berichteten Delinquenzbelastung eine hohe Korrelation, wobei in den Fällen einer Diskrepanz oder Fehleinschätzung Kinder aus sozio-ökonomisch höheren Schichten von Lehrenden auch bei hoher selbstberichteter Delinquenzbelastung eher als „ungefährdet“ (vgl. *Brusten* *KrimJ* 1974, 36 f.) eingestuft wurden. Allerdings lässt sich die Frage der Priorität von Devianz oder aber Rollenzuweisung durch Lehrende aufgrund von Angaben über selbstberichtete Delinquenz auch deshalb nur begrenzt überprüfen, weil diese Angaben auf einer unterschiedlichen Toleranzschwelle beruhen können, die ihrerseits von einer etwaigen Rollenzuweisung durch Lehrende geprägt sein mag.

- 64b (cc) Wenngleich die verschiedenen Formen des **unregelmäßigen** Schulbesuchs (vgl. etwa *Cornel* *Bewährungshilfe* 2000, 311; *Oberwittler* *ua* S. 69 ff. bzw. *Wagner* *ua* *KZfSS* 2004, 473; gem. Schülerbefragung hätten 35,2% „überhaupt schon einmal ... geschwänzt“, aber auch → § 11 Rn. 15a), **Schulmisserfolge** sowie **vorzeitiger Schulabgang** bei (jugend-)strafrechtlich Verurteilten nahezu regelmäßig als überrepräsentiert festgestellt worden sind (zum Schulwechsel vgl. vormalig *Kruse* *unsere jugend* 1988, 338 (340 ff.)), bedarf es, sofern entsprechende Ausprägungen im Einzelfall vorliegen, einer sorgfältigen Interpretation (vgl. dazu etwa *Schreiber-Kittl/Schröpfer*, *Abgeschrieben?*, 2002, 168; *Wagner* *ua* *KZfSS* 2004, 474 ff.; *Beckmann/Bergmann* *ZJJ* 2017, 347 ff. (insb. zu gender-bezogener Differenzierung); auch → Rn. 63–64a). So wird sich zB die Bedeutung von Schulzufriedenheit nur iZm Vorliegen oder Nichtvorliegen sonstiger deliktsbezogener negativer Einflüsse würdigen lassen (allgemeine Auffassung). Im Einzelnen ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte zB für psychosomatische Beschwerden (dazu etwa schon *Mansel/Hurrelmann* *Soziale Welt* 1994, 165 ff.) oder allgemeine Verhaltensstörungen (zur pädagogischen Betreuung bei (mutmaßlichem) Ladendiebstahl *Quenstedt* *Jugendwohl* 1987, 34) bestehen, und für die Entwicklung kann auch dem (zunächst) entschuldigtem Fernbleiben Bedeutung zukommen (vgl. nur *Lenzen* *ua* *PraxisKiPsych* 2013, 570 ff.). Bei Schülern mit

Migrationshintergrund bedarf es der Einbeziehung von Fragen nach normativ-kulturellen Unterschieden (vgl. zu Sonderschülern schon Pfeiffer DVJJ 1987, 30 sowie Savelsberg DVJJ 1987, 372; insofern verengt die Auswertung psychiatrisch-psychologischer Gutachten-„Fälle“ bei Kilchmann ua FPPK 2015, 47 ff. (51 ff.)).

(b) Soweit Nichtbeginn, Abbruch oder Wechsel der **Berufsausbildung** 65 bei (jugend-)strafrechtlich Verurteilten regelmäßig als überrepräsentiert festgestellt worden sind, wäre es methodisch verfehlt, zur Erklärung wie zur Prognose diesen Defiziten pauschal eine gleichsam deliktsbedingende Relevanz beizumessen. Denn auch bei diesen Defiziten kann es sich um von anderen Faktoren abhängige Variablen handeln. Schon deshalb ist das Verhältnis von beruflicher Nichtausbildung und Straftatbegehung durchaus **ambivalent** (vgl. vormals etwa Jung, Kriminologische Untersuchungen an Vermögensverbrechern, 1970, 159 ff.; Weiher, Jugendliche Vielfachtäter, 1986, 94).

Im Übrigen setzt auch hier die Berücksichtigung entsprechender Ausprägungen im Einzelfall eine Prüfung der ausschlaggebend gewesenen Zusammenhänge voraus. Zu berücksichtigen können zB Fragen der Kooperation zwischen Allgemeiner Berufsschule und Organen der StRPflege (vgl. für Bremen Boserker ua ZJJ 2005, 152 (157 f.)) ebenso sein wie kulturell-normative Unterschiede bei Jugendlichen oder Heranwachsenden mit Migrationshintergrund (vgl. betr. Aussiedler schon J. Walter Neue KrimPolitik 1998, 5 ff.; Giest-Warsewa DVJJ-Journal 1998, 358; Hirtenlehner MschKrim 1999, 314; Reich, Integrations- und Desintegrationsprozesse junger männlicher Aussiedler aus der GUS, 2005, 226 ff., 244 ff., 256 ff.; allg. betr. „Illegale“ Jünschke/Paul ZJJ 2004, 379 ff.).

(5) (a) Soweit bezüglich des **Arbeitsbereichs** bei (jugend-)strafrechtlich Verurteilten vielfach Defizite an Stetigkeit oder Stabilität dargestellt wurden (vgl. etwa Weiher, Jugendliche Vielfachtäter, 1986, 97; vgl. aber zu Isolation und Konkurrenz jenseits des formellen Arbeitsschutzes schon Baum JSchutz 1985, 276), haben solche Umstände nicht geringe Bedeutung auch für die Anzeige- bzw. die Strafverfolgungsbereitschaft, soweit als *Selektionskriterium* das Ausmaß von Leistungserbringung gilt (vgl. etwa Dietz ua, „Lehre tut viel ...“, 1997). Im Übrigen liegt es zwar nahe, dass Arbeitslosigkeit und Delinquenz sich wechselseitig fördern bzw. teilweise bedingen (vgl. näher etwa auch Nagin/Paternoster Law & Society Review 1993, 467 ff.; vgl. auch Prein/Schumann in Schumann ua, Berufsausbildung, Arbeit und Delinquenz, 2003 (seltener Übergang von der Ausbildung in die Berufstätigkeit bzw. häufigere Phasen der Arbeitslosigkeit)), jedoch können auch hier Drittvariablen (zB häusliche und berufsschulische Umstände, Mangel finanzieller Mittel trotz Berufstätigkeit) dominierend sein. Zudem kommt es für die prognostische Bedeutung der Berufstätigkeit weniger auf die formale Berufsposition, sondern mehr auf die tatsächliche Berufsfunktion und das Leistungsverhalten darin an.

Hinsichtlich (jugend-)kriminologisch relevanter Auswirkungen von **Arbeitslosigkeit** sind im Einzelnen die verschiedensten Variablen zu berücksichtigen (vgl. etwa Cornel Bewährungshilfe 2000, 307; Wirth Bewährungshilfe 2003, 309). Dabei kommt es stets zB schon auf die (ggf. rapidem Wandel unterworfenen) Arbeitsmarktsituation an, wie sie in den jeweiligen Etappen der Entwicklung des Jugendlichen oder Heranwachsenden bestanden hat bzw. besteht (vgl. etwa zur Ausdehnung auf Gruppen „sozialer

Unauffälligkeit“ in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1977–1982 *Albrecht KrimJ* 1984, 218; auch → § 43 Rn. 20c; ergänzend *Eisenberg/Kölbel Kriminologie* § 56 Rn. 31; aber auch näher *Eisenberg/Kölbel Kriminologie* § 50 Rn. 21 ff.).

- 67 (b) Bzgl. des **Sozialbereichs im engeren Sinne** wird häufig eine „Bindungsunfähigkeit“ zugeschrieben (krit. etwa *Gloger-Tippelt/König* in *Deegener/Körner, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*, 2005, 354 ff.). Derartige Aussagen sind, abgesehen von der Unbestimmtheit oder gar Vagheit dieses Begriffs, iRd Erklärung von Entstehungszusammenhängen bisheriger Delikte wie auch prognostisch nur begrenzt ergiebig (Nachw. 19. Aufl.), soweit sie nicht im interaktionistischen Zusammenhang und unter Zugrundelegung von Zeiträumen und Entwicklungsphasen, die (zB in Heimen) durch Freiheitsentziehung (mit-)geprägt waren, geprüft werden. Stets kommt es darauf an, wem gegenüber eine Bindungsunfähigkeit angenommen wird, und ob ggf. Gründe dafür seitens insoweit abgelehnter Personen gesetzt worden sind oder werden. Im Einzelnen könnte zB eine ausgeprägte Bindungsfähigkeit zu ihrerseits strafrechtlich vorbelasteten anderen Jugendlichen (oder Heranwachsenden) – gar in Heimen, JA- oder JStVollzugseinrichtungen – bestehen, wobei ein solcher Befund von der Frage zu trennen ist, ob solches sich mittelbar ggf. deliktsförderlich auswirkt.
- 68 (c) Was den **Freizeitbereich** anbelangt (näher dazu *Goldberg, Freizeit und Kriminalität bei Jugendlichen*, 2003, 99 ff.), so sind bei Berücksichtigung bestimmter Ausprägungen in besonderem Maße die Unterschiede zu beachten, die zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen hinsichtlich Wert- und Interessenskalen wie allgemeinen Verhaltensmustern bestehen. So entspricht im Allgemeinen zB frühzeitig verstärkt „außerhäusiger“ Freizeit-aufenthalt teilweise unmittelbar unterschiedlichen Bedingungen des sozio-ökonomischen Status sowie sozialer Ausgrenzungen (Nachw. 19. Aufl.) – allerdings ist zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine Reduzierung solchen Aufenthalts durch die Entwicklung von Kommunikations- bzw. Beschäftigungsformen (zB mittels Smartphones, Online-Spielen, etc) zu verzeichnen. – Eine fremdbestimmte Unterteilung in „aktives“ bzw. „passives“ Freizeitverhalten kann irreführend sein, wenn sie den Stellenwert für den Jugendlichen oder Heranwachsenden und dessen Beurteilung unberücksichtigt lässt.
- 68a Nähere Untersuchungen berücksichtigen zB Benachteiligungen von Wohngebieten (vgl. *Kilb DJ* 1993, 82 ff.; *Graif Criminology* 53 (2015), 366 ff., unter Einbeziehung der Nachbarschaft und bei deutlichen Gender-Unterschieden) bzw. Umstände eines Migrationshintergrundes (betr. Spätaussiedler vgl. *Kerner ua DVJJ-Journal* 2001, 370 ff. bzw. *Russlanddeutsche Zdun, Ablauf, Funktion und Prävention von Gewalt ... in Cliques Russlanddeutscher*, 2007: relevant für Straßenkultur „Männlichkeit“, „Ehre“, „Ruf“). – Die Annahme oder Ablehnung von Förderungsangeboten durch spezielle Einrichtungen (zB „Freizeitzentren“ bzw. „Jugendhäuser“) ist je nach fachlicher Qualifikation der Beschäftigten und Fragen einer präventiv-pädagogischen Geeignetheit zu prüfen (vgl. näher zur Diagnostik etwa *Ottamba ua, Gewaltprävention im Kindesalter*, 2014 (DJI), 9 ff., 30 ff.). Dabei wird aber auch zu berücksichtigen sein, ob oder inwieweit Einrichtungen unvermeidlich eine Placierung von (Kindern und) Jugendlichen oder Heranwachsenden als „Randseiter“ vermitteln und faktisch ggf. gar einen Beitrag zur Beibehaltung subkultureller Normen leisten (vgl. speziell betr. Gewalt-